

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 12.4.2019
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs)

Das auf Hochspannungsleitungen spezialisierte Energieversorgungsunternehmen „Austrian Energy Power GmbH“ (AEP) strebt als „Lückenschluss“ des österreichischen 380-kV-Hochspannungsnetzes die Errichtung einer zweisystemigen 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Neusiedl am See im Burgenland und dem UW Schwechat in Niederösterreich an. Während die Errichtung der Anlage für das Teilstück dieses „Lückenschlusses“ zwischen dem UW Neusiedl am See und dem UW Bruck an der Leitha in Niederösterreich bereits nach dem UVP-G 2000 genehmigt worden ist, wurde die Errichtung des Teilstücks zwischen Bruck an der Leitha und Schwechat bisher weder zur Bewilligung eingereicht noch wurde darüber ein Vorprüfungsverfahren durchgeführt. Für die Errichtung dieser Teilstrecke wird daher von AEP ein Antrag auf die Bewilligung von (nicht UVP-pflichtigen) Vorarbeiten bei der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten gestellt, in dem gleichzeitig auch Vorarbeiten für die Änderung des UW in Parndorf im Burgenland beantragt werden. Am 11.3.2019 wird AEP ein Bescheid der Bundesministerin zugestellt, dessen Spruch lautet:

„Der Antragstellerin AEP wird die Durchführung von Vorarbeiten in den Gemeinden Parndorf, Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn-Arbesthal, Enzersdorf an der Fischa, Klein-Neusiedl und Schwechat gemäß § 5 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG) für die Dauer von 24 Monaten ab dem 1.4.2019 bewilligt. Diese Bewilligung gibt der Bewilligungsinhaberin und den von ihr hierzu beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Unternehmen das Recht, in den genannten Gemeinden fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen alle zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Projekte notwendigen Vorarbeiten wie Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Grabungen und probeweises Aufstellen von Masten und das Entfernen von Ästen, Büschen und Bäumen sowie sonstige zur Vorbereitung dieser Projekte zweckentsprechende Maßnahmen zu ergreifen.“

Diese Bewilligung wird von den meisten Gemeinden bereits drei Tage später, am 14.3.2019, an den Amtstafeln kundgemacht, nur in der niederösterreichischen Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal erfolgt die Kundmachung erst am 29.3.2019.

Sofort nach der Kundmachung regt sich in den betroffenen Gemeinden Widerstand gegen das geplante Projekt und es bilden sich Bürgerproteste, die das Projekt unter allen Umständen verhindern wollen. Ab 1.4.2019 beginnt die AEP mit Vorarbeiten in der Gemeinde Bruck an der Leitha. Besonders groß ist daher der Widerstand in der Gemeinde Bruck an der Leitha, wo sich rasch eine Bürgerinitiative bildet, die sich die Sache unter Beiziehung einer Rechtsberatung näher ansieht, um bereits die Bewilligung der Vorarbeiten zu bekämpfen. Bedenken gegen diese Bewilligung werden zunächst dahingehend ausgemacht, dass „es um eine zur Gänze in Niederösterreich gelegene Leitungsanlage“ gehe und daher die Bundesministerin zur Bescheiderlassung gar nicht zuständig sei. Außerdem werden auch Vorarbeiten für die Änderung eines UW in Parndorf bewilligt, obwohl Vorarbeiten nur zur „Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage“ bewilligt werden dürfen. Zudem seien auch die gesetzlich vorgesehenen „zeitlichen Vorgaben“ in der Bewilligung verletzt worden. Weiters wird kritisiert, dass die Betretung der Grundstücke zu „gesetzlich nicht gedeckten Zwecken“ ermöglicht werde. Einige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Gemeinde Bruck an der Leitha entschließen sich, gegen die Bewilligung vorzugehen.

1. Können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegen die Bewilligung vorgehen und welche Erfolgchancen bestehen? (~ 25 %)

Die Vorarbeiten werden durch ein von *AEP* beauftragtes Bauunternehmen auf einem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bruck an der Leitha als Grünland, Subkategorie „Grüngürtel“, gewidmeten Areal vorgenommen. Dieses befindet sich zwar im Privatbesitz, ist aber frei zugänglich und wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bruck an der Leitha als Naherholungsgebiet genutzt. Das Bauunternehmen errichtet zunächst einmal eine „Bauhütte“ für die Lagerung von Werkzeugen und zum Unterstand für die Arbeiterinnen und Arbeiter, beginnt mit Aushubarbeiten und errichtet probeweise einen fünfzig Meter hohen Elektrizitätsmast. Die Bürgerinitiative beobachtet dieses Vorgehen fassungslos und übt auf den Bürgermeister Druck aus „irgendetwas zu unternehmen“. Der Bürgermeister berät sich kurz mit seinen Beamtinnen und Beamten und erlässt daraufhin unverzüglich einen Bescheid an die *AEP* nach der NÖ BauO, in dem der Abbruch der Bauhütte und des provisorischen Mastes innerhalb von drei Tagen aufgrund „der Gefahr unwiederbringlicher Schäden für die Naherholung der Bevölkerung von Bruck an der Leitha“ angeordnet wird. Darüber hinaus wird der Bescheid im Wesentlichen damit begründet, dass zum einen weder für die Errichtung der Bauhütte noch des Mastes um eine Bewilligung angesucht wurde. Zum anderen dürfte eine solche Baubewilligung aufgrund der Widmung als Grünland, Subkategorie „Grüngürtel“, auch nicht erteilt werden. Schließlich enthält der Bescheid auch eine „einstweilige Verfügung“, dass die weiteren Vorarbeiten unverzüglich einzustellen sind.

2. Wie ist dieser Bescheid einschließlich seiner Begründung rechtlich zu beurteilen und wie könnte *AEP* dagegen vorgehen? (~ 35 %)

AEP hält sich insoweit an den Bescheid des Bürgermeisters als sie die Vorarbeiten zwar einstellt, aber die Bauhütte und den Mast vorläufig stehen lässt und das Bauunternehmen ebenfalls einmal abzieht. Um den Stopp der Vorarbeiten endgültig sicherzustellen, beginnt die Bürgerinitiative mit einer „Besetzung“ des Areals. Es werden Zelte aufgebaut, in denen die Besetzerinnen und Besetzer übernachten, wobei sich diese ständig abwechseln, sodass im Ergebnis etwa 20 Personen stets vor Ort sind und den Zugang zur Bauhütte und zum Mast sowie zu den bereits erfolgten Aushubarbeiten verhindern. Am Eingang zum Areal wird ein Transparent aufgehängt, auf dem steht: „Wir bleiben bis *AEP* geht.“ Auf diese Weise dauert die Besetzung dann etwa 2 Wochen an. Das geht *AEP* aber doch zu weit, zumal sich noch immer Werkzeuge und Instrumente in der Bauhütte befinden und auch der in ihrem Eigentum stehende Mast nach Auffassung von *AEP* nicht unbewacht den Besetzerinnen und Besetzern überlassen sein sollte. *AEP* verständigt daher die Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten, die unverzüglich den Landespolizeidirektor von Niederösterreich anweist, der Besetzung ein Ende zu setzen. Die LPD Niederösterreich erlässt sodann zum Zwecke der Auflösung der Besetzung eine Verordnung, mit der das Verlassen des Areals angeordnet und zugleich dessen Betreten untersagt wird. Überdies werden zwanzig Angehörige der Bundespolizei zur Durchsetzung dieser Verordnung beauftragt. Daraufhin kreisen die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei das besetzte Areal ein und einer der Beamten ordnet um 10:00 Uhr vormittags mittels Megaphon an, dass die Besetzerinnen und Besetzer das Areal „sofort zu verlassen haben“. Zusätzlich wird die Verordnung an die umliegenden Zäune angeschlagen. Einige der Besetzerinnen und Besetzer, unter diesen auch *Norbert Nagy*, leisten dieser Aufforderung nicht sofort Folge und werden daher von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei auseinandergetrieben und vom Gelände gedrängt. Um den Zugang zum Areal zu verhindern, sperrt die Bundespolizei den Weg zu der Baustelle vorsorglich bis in die späten Abendstunden ab. *Norbert Nagy* ersucht die befreundete Rechtsanwältin *Karolina Kotlarikova* rechtlich gegen die gewaltsame Beendigung seiner Besetzung vorzugehen.

3. Verfassen Sie einen entsprechenden Schriftsatz! (~ 30 %)

Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit (~ 10 %)

ANHANG

Starkstromwegesgesetz 1968 – StWG, BGBl 70/1968 idF BGBl I 112/2003

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne dieses Bundesgesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

[...]

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

[...]

§ 5

Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen.

[...]

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen.

[...]

§ 24

Behörde

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist [...] der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

[...]

NÖ Starkstromwegesgesetz – NÖ StWG LGBl 7810-0 idF LGBl 12/2018

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

[...]

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den

Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

[...]

§ 5

Bewilligung von Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen.

[...]

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen.

[...]

§ 22

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

[...]

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht), nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. landwirtschaftliche Bringungsanlagen (§ 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620);
3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt;
4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, [...], Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;
5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;
6. bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Baubehörde erster Instanz ist

- der Bürgermeister

- der Magistrat (in Städten mit eigenem Statut)

Baubehörde zweiter Instanz ist

- der Gemeindevorstand (Stadtrat)

- der Stadtsenat (in Städten mit eigenem Statut)

(örtliche Baupolizei)

(2) Erstreckt sich ein Bauwerk auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Bezirksverwaltungsbehörde Baubehörde.

Erstreckt sich ein Bauwerk auf mehrere Bezirke, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich das Bauwerk zum Großteil ausgeführt werden soll.

(3) Abs. 1 gilt nicht für das Strafverfahren.

§ 3

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als [...]

6. **bauliche Anlagen:** alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind;

7. **Bauwerk:** ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;

[...]

15. **Gebäude:** ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen, wobei alle statisch miteinander verbundenen Bauteile als ein Gebäude gelten;

Nebengebäude: ein Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 100 m², das oberirdisch nur ein Geschoß aufweist, keinen Aufenthaltsraum enthält und seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z. B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch unmittelbar neben dem Hauptgebäude stehen;

Wohngebäude: ein Gebäude, das ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt wird;

[...]

§ 14

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;

2. die Errichtung von baulichen Anlagen;

[...]

§ 35

Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag

(1) Die Baubehörde hat alle Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, insbesondere die Untersagung der Nutzung sowie die Räumung von Gebäuden oder Teilen davon anzuordnen.

(2) Die Baubehörde hat den Abbruch eines Bauwerks ungeachtet eines anhängigen Antrages nach § 14 oder einer anhängigen Anzeige nach § 15 anzuordnen, wenn

1. mehr als die Hälfte des voll ausgebauten umbauten Raumes eines Gebäudes durch Baugebrechen unbenutzbar geworden ist und der Eigentümer einem Auftrag nach § 34 Abs. 2 innerhalb der ihm darin gewährten Frist nicht entsprochen hat oder

2. für das Bauwerk keine Baubewilligung (§ 23) oder Anzeige (§ 15) vorliegt.

Für andere Vorhaben gilt Z 2 sinngemäß.

[...]

§ 1

Begriffe und Leitziele

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. **Raumordnung:** die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallgefahren;

[...]

5. **Überörtliche Planung:** die Festlegung einer bestimmten Nutzung durch eine Rechtsvorschrift des Landes oder Bundes oder die Beschränkung der Nutzung einer Grundfläche wie zum Beispiel: Festlegung einer Straßentrasse, Erklärung zum Eisenbahngrundstück, zum Naturschutzgebiet oder zum Wasserschutz- oder Grundwasserschongebiet, zum Bann- oder Schutzwald, zum militärischen Sperrgebiet, zur Flugplatz-Sicherheitszone und dergleichen;

[...]

§ 14

Flächenwidmungsplan

(1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den angestrebten Zielen zu gliedern und die Widmungsarten für alle Flächen festzulegen oder nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 kenntlich zu machen. Für übereinanderliegende Ebenen dürfen verschiedene Widmungsarten festgelegt werden.

[...]

§ 15

Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote

(1) Im Flächenwidmungsplan sind Bauland, Verkehrsflächen und Grünland festzulegen.

[...]

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

2. Grüngürtel:

Flächen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen (einschließlich immissionsabschirmender Maßnahmen) sowie Flächen mit ökologischer Bedeutung. Die Gemeinde hat die Funktion und erforderlichenfalls die Breite des Grüngürtels im Flächenwidmungsplan festzulegen.

[...]

(4) Im Grünland ist ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß der NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung, nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine Nutzung gemäß Abs. 2 erforderlich ist und in den Fällen des Abs. 2 Z 1a und 1b eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Bei der Erforderlichkeitsprüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob für das beabsichtigte Bauvorhaben geeignete Standorte im gewidmeten Bauland auf Eigengrund zur Verfügung stehen.

§ 48

Abgrenzung

(1) Zuständigkeiten des Bundes werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Sind Maßnahmen des Bundes, des Landes, benachbarter Bundesländer oder benachbarter Gemeinden für die überörtliche oder örtliche Raumordnung von Interesse, ist ein gemeinsames Vorgehen mit den zuständigen Bundes-, Landes- oder Gemeindeorganen rechtzeitig anzustreben.

§ 49

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Auskunftspflicht gemäß § 3 Abs. 3 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Niederösterreichische Gemeindeordnung – NÖ GemO, LGBl 1000-0 idF LGBl 17/2019

§ 32

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

[...]

9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung;

[...]

(3) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

§ 34

Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

§ 38

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

[...]

2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches; die Bestimmung des § 42 Abs. 3 wird hiedurch nicht berührt;

[...]

§ 39

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach § 41 Abs. 2 verantwortlich.

(2) Die Besorgung des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches wird durch die einschlägigen Bundesgesetze geregelt. Gemäß Art. 119 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes gebunden.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Kollegialorgane an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach § 41 Abs. 2 verantwortlich.

§ 60

Instanzenzug

(1) Der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht

1. gegen Bescheide des Bürgermeisters (des Gemeindeamtes gemäß § 42 Abs. 3) an den Gemeindevorstand (Stadtrat),

2. gegen erstinstanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat
Gegen Berufungsbescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nach Z 1 ist eine weitere Berufung unzulässig.

(2) Die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse üben aus:

1. gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeindeamt mit Organstellung der Gemeindevorstand (Stadtrat),

2. gegenüber dem Gemeindevorstand (Stadtrat) der Gemeinderat.

Gegen Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nach Z 1 ist eine Berufung unzulässig.

§ 62

Vollstreckung

(1) Fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige diesen gleichzuhaltende Geldleistungen auf Grund von Entscheidungen der Abgabenbehörden hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Um die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von anderen Geld- oder Sachleistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Entscheidungen der Behörden hat der Bürgermeister die Bezirksverwaltungsbehörde zu ersuchen.